

„Die Giche“ Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-V.)

Abonnementspreis pro Monat 10 Pf.
Bestellungen richtet man an den
Verlag: Gewerksverein der Holzarbeiter
Deutschlands
Berlin N.O. 56, Gutfenauer Straße 222

Die Expedition für die „Giche“ an H. Garthoff, Ullm a. D., Postfach 47, Leipzig 1442
Alle für das Geschäft des Gewerksvereins bestimmten Postungen sind zu adressieren
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 56, Gutfenauer Straße 222
Einzige Geschäftsstelle an H. Schumacher, Berlin N. O. 56, Gutfenauerstraße 222
Postfachkonto 39 821 beim Postfachamt Berlin N. O. 7, Sektoren Berlin Alexander

Anzeigen die 4-gespalterte Postkarte
20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Drittvertragsanzeigen 10 Pfennig

**Die Telefonnummer im Haupt-
büro ist nicht mehr Amt Alexander
4720**

London 4719.

Demokratie.

Der demokratische Gedanke ist kein eigenes, selbständiges Ideal für sich, sondern bildet die praktische Anwendung aus dem Gedanken der Gleichberechtigung und der Freiheit. Diese beiden letzteren sind ohne die daraus gezogene Folgerung: Demokratie, nur bagtere Begriffe, die sich zwar in Worten schön machen, aber keinen lebendigen Inhalt haben. Die Freiheit und Gleichberechtigung haben wir z. B. auf politischem und rechtlichem Gebiet meist schon heute, von der Demokratie sind wir noch weit entfernt. Erst diese, die Selbstverwaltung, wie wir das Wort Demokratie übersetzen möchten, setzt die Gleichberechtigung und Freiheit in praktische Taten um. Sie will jeden Anteil geben an den gemeinsamen Einrichtungen, will die Kräfte, die im Volke schlummern, rege machen, damit sie dem Gemeinwohl zugute kommen.

Nichts Verständlicheres, als daß gerade die Arbeiter die wichtigsten Träger des demokratischen Gedankens sind. Demokratische Strömungen sind alt. Die Demokratien Griechenlands im Altertum, der italienischen Städte im Mittelalter sind noch heute berühmt. Aber sie wollten offen, oder geheim nicht die Demokratie für alle, immer nur für einen beschränkten Personenkreis verlangten sie neue Rechte. Selbst die große französische Revolution dachte nicht daran, die Besitzlosen mit demokratischen Rechten auszustatten. Die Arbeiter, die als unterster Stand in der modernen Gesellschaft in Frage kommen, müssen die Demokratie für alle wollen. Handelten sie anders, würden sie ihre eigenen Rechte bekämpfen, gäben den Glauben an den Sieg ihrer Sache preis und unterbänden ihrer Bewegung den Lebensfaden. Das ist der Todeskeim, der von vornherein z. B. in der gelben Gewerkschaftsbewegung steckt. Sie verzichten auf diese Demokratie, predigen die Unterwürfigkeit, um durch diese ihre Schüsseln zu füllen. So muß ihnen der innere Schwung fehlen, der allein eine große Sache zu tragen vermag. Vorübergehend können sie wegen besonderer Umstände ein Aufklaren erleben, auf die Dauer zieht ihre innere Trostlosigkeit ins Meer der Bergeflüchtheit.

Zwei Gesichtspunkte enthält der demokratische Gedanke vornehmlich für die Arbeiter. Der eine gibt ihnen — im Sinne der Gleichberechtigung und Freiheit — Gelegenheit, ihre Kraft in den Dienst des Allgemeinwohls zu stellen, der zweite zeigt ihnen die Demokratie als Erziehungsmittel. Dadurch, daß der Arbeiter Gelegenheit erhält, selbstverantwortlich an der Ordnung seiner eigenen Sachen und der der Nation mitwirken zu können, besteht erst seine Gleichberechtigung in der Tat, gewinnt seine Freiheit erst Leben. Aber die Demokratie ist auch Erziehungsmittel. Der Arbeiter bringt die Fähigkeit zu ihr nicht aus der Wiege mit, wie es manchmal scheinen könnte. In mühsamer Erziehungsarbeit muß er sich den nötigen Ueberblick, die Charakterfestigkeit und das Können erwerben, um seine eigenen Dinge selbst verwalten zu können. Theoretisch kann er das nicht lernen. Das praktische Leben muß das theoretische Fundament erst sichern. Dieses leistet die Demokratie. Im Kleinen wird anfänglich der Mensch auf sich selbst gestellt, kann be-

obachten, wie das, was er für richtig hielt, sich in der Praxis bewährt oder verjagt. Daraus wird er seine Maßnahmen treffen für die Zukunft. So kommt er zu besseren und größeren Leistungen, bis die Stunde erscheint, wo man ihm sein und seiner Standesgenossen Schicksal ruhig in die Hand legen kann. Er wird seinen Kurs fest zu steuern wissen und weiß, daß das Schicksal vieler auf seiner Geschicklichkeit und Klugheit beruht. Unser Anwalt Dr. Max Hirsch kleidete diesen Gedanken 1876 in folgende Worte:

„Denn das ist ja das Herrliche der Freiheit, daß sie allen Kräften Spielraum, jeder Einsicht Enthaltung, jedem Bedürfnis Berücksichtigung gewährt; daß sie zwar auch Mangelhaftes und Verfehltes nicht verhindert, aber durch sich selbst und die mit ihr gegebene Erprobung das Bessere und Zweckmäßigere mit der Zeit obliegen läßt“.

In diesem Satz liegt noch etwas anderes, nämlich die Anerkennung der „Freiheit des Irrtums“, die in jeder Demokratie herrschen muß. Wo Freiheit und Demokratie herrscht, werden auch Fehler vorkommen, besonders durch ungeschulte Leute. Autokratie und Bürokratie fürchten diese Fehler und wollen stets jedem Menschen einen Vormund zur Seite setzen. Vielleicht werden dadurch auch manche Fehler vermieden, aber es kommen auch keine selbständigen Kräfte zur Entfaltung. Die geleithammelten Menschen verlassen sich eben stets auf den Leithammel. Die Demokratie weiß selbst, daß ihre Träger Fehler begehen können. Deshalb will sie ihr Wissen ihr Verantwortungsgefühl stärken. Die dennoch unvermeidbaren Fehler üben eine heilsame Wirkung, sie sind eine harte Schule des Leidens für den, der sie macht und für alle die darunter leiden. Alle großen Männer in der Geschichte sind als solche nicht plötzlich dagewesen, sondern haben zuerst grobe Fehler gemacht und sind durch die Lehren dieser Fehler erst geworden, was sie uns heute erscheinen. Selbst tüchtige, freiheitlich denkende Leute, auch in eigenen Reihen, haben vor dieser „Freiheit des Irrtums“ eine Heidenangst. Und es ist nicht selten bei uns, daß ein vereinzelt vorgekommener Mißgriff Anlaß gibt, allerlei bürokratische Bestimmungen zu treffen, ein ähnliches zu verhüten. Diese Fesseln schaden uns dann auf die Dauer mehr, als alle möglichen Fehler der Freiheit.

Je älter die Freiheit der Demokratie ist, umso mehr nehmen die Fehler ab durch Erfahrung, je älter die bürokratische Hürde wird, die errichtet wurde, Fehler zu vermeiden, umso mehr hemmt sie die Entwicklung selbstverantwortlicher Kräfte und führt zur Verkalkung der Blutgefäße.

Es gibt viele Formen, in denen sich die Demokratie der Arbeiterbewegung ausprägt und wir können sie hier nicht alle schildern. Der Tarifvertrag und die darin eingesetzte Schlichtungsinstanz sind ein Sieg der Demokratie, weil der Arbeiter darin ihren Einfluß auf die Gestaltung der eigenen Arbeitsverhältnisse gewinnen. Die Selbstverwaltung in Krankenkassen, Invaliden- und Angestelltenversicherung usw. ist ein Stück Demokratie. Der Gewerksverein, die Genossenschaft sind die hervorragenden Organe der Demokratie, denn ihre Leitung liegt völlig in den Händen der Arbeiter. Hier können sie am deutlichsten die Erfolge oder Mißerfolge ihrer eigenen Handlungen erkennen. Wie der demokratische Gedanke der Arbeiterbewegung auf das politische Leben ausstrahlt und dort auch eine Ausdehnung der politischen Rechte der Arbeiter verlangt, ist bekannt.

Wo uns Gelegenheit gegeben ist, diesem Gedanken moderner Demokratie neue Tore zu öffnen, haben wir die Pflicht dazu. Ein großer Teil unserer Kräfte muß auf diese Aufgabe hingelenkt werden. Täten wir es nicht, bliebe Vieles aus unsern Bestrebungen dauernd undurchführbar.

25 Prozent Zuschlag für Mehrarbeit.

Bei den Beratungen über den Mantelvertrag für das Holzgewerbe waren sich beide Parteien darüber einig, daß es wenig Wert hätte, lange Auseinandersetzungen über die Bezahlung der Mehrarbeit nach § 12 des Mantelvertrages zu führen, da in kurzer Zeit eine diesbezügliche gesetzliche Regelung zu erwarten war. Das Arbeitszeitnotgesetz vom 14. April d. J. sieht dann auch in § 6a vor, daß als angemessene Entschädigung für Mehrarbeit 25 Prozent des vertraglichen Lohnes angesehen wird. Der § 12 des Mantelvertrages mußte eine dementsprechende Umänderung erfahren. Die hierüber geführten Verhandlungen führten zu keinem Erfolg und verständigte man sich dahin, das Reichsarbeitsministerium zur Vermittlung anzurufen. Dieses bestellte den Herrn Oberregierungsrat Dr. Wende als Schlichter. Trotz stundenlanger Bemühung war es auch diesem nicht möglich, eine Verständigung zu erzielen. Daraufhin fällt derselbe folgende Entscheidung:

„Für die Mehrarbeit nach § 12 des Mantelvertrages ist vom 1. Juli d. J. ab ein Lohnzuschlag von 25 Prozent des vertraglichen Durchschnittslohnes zu zahlen.“

Seid wachsam.

Unmenschlich spielt das Schicksal seit Jahr und Tag mit den Arbeitern. Keiner weiß, ob er morgen noch seine Stellung haben wird. Überall droht das Gespenst der Arbeitslosigkeit oder Krankheit. Es macht nicht halt vor dem Alter oder vor der Jugend, es fragt nicht darnach, wie lange der Einzelne dem Unternehmen gedient, es kümmert sich nicht um die dem Elend preisgegebenen Familien.

Vorgestern Krieg, gestern Vernichtung aller Ersparnisse durch die Inflation, heute kärgliches Einkommen, morgen Verlust der Brotstelle und Zerstörung der Existenz. So peitscht uns das Leben von einem Tag in den andern.

Und wer bisher verschont blieb, kennt nicht die Tücke der nächsten Stunde.

Darum sorgt vor!

Helft euch gegenseitig durch die Berufsorganisation des Gewerksvereins und seinen Nebenkassen. Im Zusammenschluß liegt eure Kraft. Was Gemeinschaftsgeist vermag, beweisen die Summen, welche für Unterstützungszwecke und für Lohnbewegungen ausgegeben sind. Vorstände und Vertrauensleute sorgt dafür, daß unsere Berufskollegen und Kolleginnen die Stunde des Anschlusses an unsere Organisation und deren Nebenkassen nicht verpassen.

Der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes.

(Schluß.)

Der sechste Abschnitt bringt Strafvorschriften und der siebente Ubergangs- und Schlußvorschriften.

Die Grundzüge des Gesetzes sind anerkannteswert. In ihm werden viele unserer Wünsche ihrer Erfüllung näher gebracht. Aber in Einzelheiten wird noch viel zu reden sein. Merkwürdig ist es, daß Jugendliche und Lehrlinge der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe nicht mit unter das Gesetz fallen sollen. Hier ist die Schuld nicht dem Verfasser, sondern dem derzeitigen Kabinett zu geben, in dem sich die Landwirtschaft ihrer politischen Macht sehr wohl bewußt ist. Es herrschen natürlich „besondere Verhältnisse“, die sich nur durch ein besonderes Gesetz regeln lassen. Ja, wir wissen, daß in der Landwirtschaft ganz besondere Verhältnisse herrschen und bestehen sowohl im Interesse der Landwirtschaft als auch im Interesse des Gesetzes auf die Einbeziehung der Landwirtschaft in den Geltungsbereich des Gesetzes. — Dann sind wir der Auffassung, daß gewisse Rahmenvorschriften auch für Familienbetriebe gegeben werden müssen. Ganz ohne Kontrolle dürfen auch diese Lehr- und Arbeitsverhältnisse nicht bleiben. — Die Möglichkeit, Volontäre durch das Gesetz direkt zu erfassen, ist nicht vorhanden. Da aber die Gefahr besteht, daß die strengere Erfassung des Lehrverhältnisses zu einem Volontärenwesen führt, und da wir von jeder auch für diese Art beruflicher Vorbildung gewisse Sicherungen verlangen, können wir hier die Herausgabe besonderer Bestimmungen nicht der Initiative der einzelnen obersten Landesbehörden überlassen, sondern müssen aktive Bestimmungen im Gesetz selbst fordern.

Die Schriftlichkeit des Lehrvertrages wird leider auch durch dieses Gesetz nicht zur notwendigen Voraussetzung eines Lehrverhältnisses gemacht. Die Schriftlichkeit kann durch die einzelnen Berufsvertretungen allerdings allgemein bindend erklärt werden. Wir vermögen aber den Zweck dieser Selbstverwaltungsmaßnahme nicht einzusehen. Die Bestimmung ist so fundamental, daß sie im Gesetz verankert werden muß.

Im Gesetz fehlen auch die Bestimmungen, die besagen, daß dem Jugendlichen bzw. Lehrling die durch die Teilnahme am Unternehmerrisiko veräußerte Arbeitszeit nicht vom Lohn bzw. von der Aufwandsentschädigung abgezogen werden darf und daß diese Zeit auch nicht in Ueberarbeit nachzuführen ist.

Einer weiteren Regelung bedarf aber die Berufsberatung im Rahmen dieses Gesetzes. Nach dem jetzigen Wortlaut können die Berufsvertretungen die Aufnahme in den Beruf von einer Eignungsprüfung abhängig machen. Sie benötigen aber dazu die Genehmigung der obersten Landesbehörde! Gewiß ein recht merkwürdiges Verfahren, wenn man bedenkt, daß die Berufsberatung eine amtlich Einrichtung ist, die sich schon reger allgemeiner Anteilnahme, auch von Arbeitgeberseite, erfreut. Wir fordern Berufsberatung und Eignungsprüfung als obligatorischen Akt, der sich notwendigerweise zwischen Schulentlassung und Lehreintritt vollziehen muß. Die Erfahrung lehrt, daß wir in der heutigen Zeit eine solche allgemeine Beratung dringend nötig haben, nicht nur im Interesse der Menschen, sondern auch der Volkswirtschaft.

Die Schadenersatzparagraphen sind zum großen Teil sehr ominös. Man sollte dieses ganze Kapitel als unzeitgemäß möglichst aus dem Gesetz verbannen.

Die Selbstverwaltungsorgane, die Berufsvertretungen, und ihre Befugnisse sind näher zu betrachten. So gut und begrüßenswert die Selbstverwaltung der Berufsstände ist, so muß doch aber auch ihre geistige Rentabilität auf Grund ihrer Befugnisse geprüft werden. Wenn den Handwerkskammern und Handelskammern z. B. anheimgestellt ist, die Schriftlichkeit des Lehrvertrages als bindend für ihren Bezirk zu erklären oder nicht, Lehrlingsrollen zu führen oder nicht, so das Scherzchen. Das Gesetz kann das in zwei Zeilen allgemein regeln. Wenn den einzelnen Kammern aber das Recht eingeräumt ist, Gehilfenprüfungen abzuhalten, das Lehrziel zu bestimmen, Anordnungen über die Dauer der Lehrzeit zu treffen, Richtlinien und Grundsätze für die Anerkennung von Lehrbetrieben aufzustellen usw., so führt das wegen der zu erwartenden verschiedenen Regelungen zu chaotischen Zuständen, die durchaus nicht in der Linie der Verbesserung der beruflichen Ausbildung und nicht im Sinne einer ernsthaften Selbstverwaltung liegen. Wenn dann aber vollends in das Ermessen dieser Organe die Festsetzung des Urlaubes, des Entgeltes usw. gelegt wird, dann müssen wir leider erklären, daß wir diese Gremien nicht für zuständig halten und daß wir dies nach wie vor als Angelegenheiten des kollektiven Arbeitsvertrages zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betrachten müssen. Soweit sich diese Dinge nicht einer direkten Regelung durch das Gesetz zuführen lassen, müssen sie einer zentralen Berufsvertretung zur Bearbeitung übertragen werden.

Wie stellen sich nun die Arbeitgeber zu diesem Entwurf? Soweit wir überblicken können, hat sich die Arbeitgeberpresse unseres Berufes überhaupt noch nicht geäußert, doch von anderen Arbeitgebergruppen liegen bereits vor. Man liest in den Zeitungen, daß sie einen Arbeitsausschuß für Berufsausbildung organisiert haben, in dem der Reichsverband der deutschen Industrie und die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände eine Rolle spielen. Angeblich ist sogar ein Gegenentwurf aufgestellt worden.

In ihren eigenen Zeitschriften liest man ungefähr folgendes:

Die Handlungslehrlinge müssen aus dem Gesetze herausgenommen werden. Die Regelung soll durch einige weitere Paragraphen zum Handelsgesetzbuche erfolgen. Ferner sollen alle Jugendlichen, die kein Lehrverhältnis eingegangen sind, dem Geltungsbereich des Gesetzes entzogen werden. Das Arbeitsschutzgesetz bräute hier entsprechende Bestimmungen. Im übrigen kämen bei diesen Leuten ja keine beruflichen Momente in Frage. Lehrbetriebe im Sinne des Gesetzes werden verworfen. Alle Betriebe sind Lehrbetriebe. Nur wenn ein Inhaber gröblich gegen Sitte und Gesetz verstößt, soll seinem Betrieb die Eigenschaft als Lehrbetrieb „ab-erkannt“ werden. Die paritätischen Ausschüsse der Berufsvertretungen müssen ihrer Parität unter allen Umständen verlustig gehen. Außerdem darf die Berufsvertretung nicht gezwungen sein, die Beschlüsse der paritätischen Ausschüsse, sofern sie ihr nicht passen, zur Durchführung zu bringen. Die Möglichkeiten der Beschränkung der Lehrlingszahl für den einzelnen Betrieb wie für bestimmte Berufe müssen fortfallen. Freiheit des Lehrvertrages muß gewahrt sein.

Was bleibt da eigentlich noch übrig? Es wird demnach noch heiße Kämpfe geben, bevor ein Gesetz zustandekommt, welches auch einen wirklichen Fortschritt gegen die bisherigen Zustände bringt.

25 Jahre Arbeitgeber-Organisation im deutschen Holzgewerbe.

In der alten Hansestadt Hamburg versammelten sich in den Tagen vom 24. bis 27. Juni die organisierten Arbeitgeber der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes, um die Feier des 25-jährigen Bestehens des Arbeitgeberverbandes festlich zu begehen. Aus diesem Anlaß ist die Nummer 144/145 der „Holzindustrie“, das offizielle Organ des Arbeitgeberverbandes der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes, in einem umfangreichen vergrößerten Format erschienen, in welchem neben Geleitworten für die Tagung ein historischer Rückblick über den Werdegang des Verbandes verzeichnet ist. Die Gründung des Arbeitgeber-Schutzverbandes der deutschen Tischlermeister und Holzindustriellen, aus welchem der

jetzige Arbeitgeberverband hervorgegangen ist, erfolgte am 5. August 1902 auf dem Verbandstage in Düsseldorf. Zum ersten Vorsitzenden wurde Obermeister N a h a r d t gewählt, der die Geschäfte bis in die spätere Kriegszeit führte. Wir wollen es uns heute versagen auf den ganzen Werdegang näher einzugehen, behalten uns vielmehr vor bei dem Bericht über den Verlauf der Jubiläumstagung näher darauf einzugehen.

Arbeitsschutzgesetz.

(Schluß.)

VII.

Der 6. Abschnitt des Gesetzentwurfs, welcher die §§ 45—53 umfaßt, behandelt die Arbeitsaufsicht. Gemäß § 1 wird ein Reichsausschuß für Arbeitsschutz gebildet; anstelle der bisherigen Gewerbeaufsichtsämter treten die Arbeitsaufsichtsämter. Es wird dadurch an der Organisation nichts wesentliches geändert. In der Begründung wird gesagt, daß diese Zusammenfassung die notwendige Einheitlichkeit bei der Durchführung des Arbeitsschutzes in den einzelnen Bezirken verbürgt. Die Aenderung des Namens entspricht der eintretenden Erweiterung der Zuständigkeit. Für die Errichtung und Besetzung der Arbeitsaufsichtsämter sind die Landesregierungen zuständig. Die Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes, sowie auch der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitsordnung, wird durch diese Ämter überwacht; es dürfen ihnen auch weitere Aufgaben übertragen werden. Die Polizeibehörden haben die Aufsichtsämter zu unterstützen. Zur Leitung eines Arbeitsaufsichtsamtes sollen nur Beamte gewählt werden, die neben den sonst erforderlichen Fähigkeiten ein hohes Maß technischer, gewerbehygienischer, wirtschaftlicher und arbeitsrechtlicher Vorbildung und Erfahrung besitzen. Die Beschäftigung von Vertrieben ist zu jeder Zeit zulässig und kann vom Arbeitgeber nicht verhindert werden. Soweit es sich um Kinder- und Arbeitsschutz überhaupt handelt, dürfen auch Wohnräume, Schlaf- und andere Räume besichtigt werden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Beamten der Aufsichtsämter alle notwendigen Angaben zu machen, sowie Verzeichnisse und etwa sonst vorhandene Unterlagen vorzulegen.

Die Arbeitsaufsichtsämter haben über ihre Tätigkeit Jahresberichte zu erstatten, die durch die Landesbehörde dem Reichsarbeitsminister, und durch diesen dem Reichsrat und dem Reichstag zur Kenntnis vorgelegt werden. Ueber das Zusammenwirken der Reichsarbeitsämter mit den Trägern der reichsrechtlichen Unfallversicherung kann der Reichsarbeitsminister Bestimmungen erlassen. Soweit durch die gesetzlichen Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz Anregungen an die Arbeitsaufsichtsämter erfolgen, muß diesen Anregungen nachgegangen werden; auch kann die Arbeitsaufsicht verlangen, daß dieses unmittelbar mit der Betriebsvertretung geschieht, und daß mit dieser verhandelt wird. Das Gleiche muß geschehen, wenn von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen Unterlagen gegeben werden. Unternehmer und die von ihnen beauftragten verantwortlichen Personen, die diesen Vorschriften entgegen handeln, werden nach dem Entwurf mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft; in bestimmten Fällen tritt Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr ein.

Der 7. und letzte Abschnitt des Gesetzes behandelt die Durchführung desselben. Danach sollen vor Erlaß von Verordnungen allgemeinen Inhalts, die ein bestimmtes Gewerbe betreffen, die in Betracht kommenden wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Gelegenheit zur Äußerung haben. Die obersten Reichsbehörden können die Befugnisse, die ihnen durch das Arbeitsschutzgesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen übertragen sind, auf die ihnen unterstellten Reichsbehörden, oder auf die obersten Landesbehörden übertragen. Im Falle eines Krieges oder anderer Ereignisse, welche die Landesicherheit gefährden, können die Vorschriften dieses Gesetzes durch Verordnung der Reichsregierung vorübergehend außer Kraft gesetzt werden. Der Entwurf bezeichnet sogar als die Landesicherheit gefährdend auch Krisen, welche die deutsche Volkswirtschaft so stark treffen, daß die Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung bedroht sind. Dieser Satz im § 57 läßt allerlei Möglichkeiten zu, die je nach dem Wechsel der Regierung für die Arbeiterschaft ganz gefährlich sind, denn was malt sich in den Köpfen mancher Arbeitgebervertreter als „die Landesicherheit gefährdend“ aus.

Der § 58 ist ebenfalls eine unhaltbare kautschukartige Bestimmung. Danach soll die Möglichkeit bestehen das Inkrafttreten der Vorschriften über die Arbeitszeit bis zur Dauer von 3 Jahren hinauszuschieben und zwar: „Soweit in einem Teil des Reichsgebiets die wirtschaftliche Lage eines Gewerbes oder eines beträchtlichen Teils desselben dadurch schwer gefährdet würde“. Diese Hinausschiebung kann der Reichsarbeitsminister allein, oder die oberste Landesbehörde mit Zustimmung desselben veranlassen. Würde diese gesetzliche Bestimmung durchgehen, so warte in den hier in Frage kommenden Fällen noch 5 Jahre ohne Regelung der Arbeitszeit gearbeitet werden; kann es ist anzunehmen, daß das Gesetz selbst noch einige Jahre in Bearbeitung ist, ehe es in Kraft tritt.

Der § 5 bezeichnet in 5 Absätzen alle die Paragraphen der Gewerbeordnung und anderer Gesetze, sowie die ganzen Verordnungen, die durch das Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes geändert, bezw. außer Kraft gesetzt werden.

Im § 60 wird die Einwirkung auf laufende Tarifverträge behandelt. Bestimmungen von Tarifverträgen, die vor dem Inkrafttreten der allgemeinen Vorschriften über die Arbeitszeit abgeschlossen sind und eine nach diesem Gesetz nicht mehr zulässige Arbeitszeit vorsehen bleiben nach dem Inkrafttreten noch bis zu dem vereinbarten Ablauf oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem erstmalig die Kündigung zulässig wäre, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten, in Geltung. Auch diese Frist ist viel zu lange; eine solche von 3 Monaten genügt vollkommen.

Der Entwurf ist schon seit Monaten im Reichswirtschaftsrat in Beratung. Ein Arbeitsausschuß des sozial-politischen Ausschusses hat durch Bernennung einer großen Anzahl von Sachverständigen die Wünsche der einzelnen Berufe sowohl von Arbeitgeber wie von Arbeitnehmerseite entgegengenommen. Es ist kaum damit zu rechnen, daß die erste Lesung vor den Sommerferien beendet wird. Bestimmt ist zu erwarten, daß eine zweite Lesung noch stattfindet und nachher ebenfalls zwei Lesungen im sozial-politischen Ausschusse sich anschließen. Bevor Reichsrat und Reichstag endgültig Stellung nehmen, dürfte noch eine geraume Zeit vergehen; damit wird man sich abfinden können. Für die Arbeiterschaft ist die Hauptsache, daß, wenn ein Arbeitsschutzgesetz verabschiedet wird, etwas brauchbares herauskommt. Nicht die Zeit, wann dasselbe in Kraft tritt ist maßgebend, sondern die Notwendigkeit, daß dieses Gesetz in einer Form ercheint, die den Namen rechtfertigt.

Der Verbandstag des deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

In den Tagen vom 12.—18. Juni hat der Deutsche Holzarbeiterverband in der alten Stadt Frankfurt a. M. seinen 15. Verbandstag abgehalten. Aus den Berichten der Tagespresse und der „Holzarbeiter-Zeitung“ geht hervor, daß die Tagung im allgemeinen einen einheitlichen Verlauf genommen hat. Zwar hat die Opposition, gestellt von den Kommunisten, zahlreiche Anträge gestellt, doch wurden dieselben alle mit großer Mehrheit abgelehnt. Auch die von dieser Gruppe gehaltenen Reden fanden anscheinend wenig Anklang, ein Zeichen, daß die gesunde Vernunft sich immer mehr Bahn gebrochen hat.

Aus dem umfangreichen Tätigkeitsbericht geht hervor, daß das Jahr 1926 auch am Deutschen Holzarbeiterverband nicht spurlos vorüber gegangen ist. Neben einem Mitgliederverlust haben die Ausgaben die Einnahmen ganz wesentlich überholt. Der Bericht hebt zum Schluß jedoch hervor, daß sich auf der ganzen Linie wieder eine Aufwärtsbewegung bemerkbar macht. Auch der vom Schleicher gegebene Bericht über die Lohn- und Vertragspolitik fand allgemeine Billigung.

Die Satzungen haben eine wesentliche Aenderung nicht erfahren, nur an den Unterstützungssätzen sind kleine Aufbesserungen erfolgt. Die Einführung einer Invalidenversicherung ähnlich wie wir sie bereits im Gewerbeverein ab 6. Februar ds. Js. eingeführt haben, ist bis zum Frühjahr nächsten Jahres hinausgeschoben. In dieser Zeit soll über die Einführung dieser Kasse durch Urabstimmung entschieden werden.

Die Führung der leitenden Stellen ist in denselben Händen geblieben.

Eine Reichskonferenz des Gewerbevereins der deutschen Textilarbeiter H.-D. in Cottbus

nahm zu verschiedenen Wirtschaftsproblemen Stellung und faßte folgende Entschliebung:

„Wirtschaft, gesetzgebende Körperschaften und Regierungen sollten bestrebt sein, die Arbeiterschaft, namentlich in der Textilindustrie zur Mitwirkung an der Durchführung der Rationalisierung der Betriebe hinzuzuziehen. Kartelle, Konzerne sind durch besondere gesetzgeberische Maßnahmen auf eine gesunde Basis zu bringen. Preismonopole sind zu verhindern. Handelsverträge sollen von den Regierungen planmäßig vorbereitet werden und dürfen nicht einseitigen Interessen dienen. Die Vertreter der Arbeiterorganisationen müssen zur Mitarbeit herangezogen werden.

Die bis jetzt betriebene Zollpolitik muß mehr dem Freihandel weichen. Hohe Zollmauern fördern die Verhaltung niedriger Löhne, beschränken den Arbeitsmarkt und schwächen die Kaufkraft. Die einflußreiche Mitwirkung der Arbeiterschaft zur Schaffung einer wirklichen Betriebsdemokratie muß gewährleistet und durchgeführt werden. Als Führer der Wirtschaft sollen auch Vertreter der Arbeiterschaft als verantwortungsbewußte Staatsbürger gelten. Der Lohnfrage ist dauernd die größte Beachtung zu schenken. Die Kaufkraft der großen Masse muß gehoben werden. Arbeiterschutz und Arbeitslosenversicherung warten der baldigen gesetzlichen Regelung. Der Wohnungsbau ist im Interesse unserer Volksgesundheit und Beschäftigungsmöglichkeit dringend zu fördern. Für Hunderttausende ge-

werbstätige Frauen und Jugendlichen fordern wir erhöhten und besonderen Schutz, in dem Bewußtsein, daß sie die Träger unserer Zukunft und des ganzen Volkes sind."

Zur Frage der Lohnpolitik, Tarifwesen, Schlichtungswesen, Arbeiterschutz und Arbeitszeit wurde folgende Entschliebung angenommen:

"Die in Cottbus tagende Reichskonferenz des Gewerkschafts der Deutschen Textilarbeiter H.-D. erblickt in dem Ausbau des Tarifvertragswesens den Weg zum Aufstieg der Arbeitnehmerschaft. Sie fordert ihre Vertreter auf, sich einzusetzen für eine zeitgemäße Erhöhung der Lohnhöhe, bessere Spezialisierung der Tarifverträge, klare und unzweideutige Festsetzung der Tarifbestimmungen und kommentarische Auslegung derselben, vollständige Gleichberechtigung nach dem Betriebsrätegesetz, größtmöglichen Schutz der menschlichen Arbeitskraft und Vermeidung aller nicht unbedingt notwendigen Ueberstunden, Beibehaltung des Schlichtungswesens."

Vom Staat fordern die Versammelten Schaffung eines vollständigen Arbeits- und Tarifrechts, geordnete achtstündige Arbeitszeit, durch Ratifizierung des Washingtoner Abkommens, Ausbau der sozialen Gesetzgebung, insbesondere der Invalidenversicherung, Herabsetzung der Altersgrenze und Heraufsetzung der Invaliditätsgrenze von $\frac{1}{3}$ auf 50 Prozent der Erwerbsfähigkeit, um die alten Leute nicht bis zur völligen Erschöpfung der letzten Kräfte an die Betriebe zu fesseln und um den Arbeitslosen Arbeitsplätze freizumachen."

25 Jahre Gewerkschaftsbeamter.

Am 1. Juli ds. J. sind es 25 Jahre, daß der Hauptkassierer des Gewerkschafts der Metallarbeiter

Albert Strubelt

dem Hauptvorstand in beamteter Stellung angehört.

Am 21. September 1870 in Bremergrün Kreis Saalfeld geboren, erlernte Strubelt bei einem Kleinmeister das Schlosserhandwerk. Sein Eintritt in den Gewerkschaft erfolgte am 22. Oktober 1888 in Leipzig. Auf dem Delegiertentage 1902 wurde er zum stellvertretenden Hauptkassierer gewählt, seine Wahl zum Hauptkassierer erfolgte im Jahre 1917.

Wir bringen an dieser Stelle dem Jubilar unsere besten Glückwünsche entgegen, möge unsern Brüdergewerkschaft diese Kraft noch recht lange erhalten bleiben.

Regierungsrat a. D. Dr. jur. Walter Pittschle †.

Der uns nahestehende Deutsche Versicherungs-Konzern, in dem bekanntlich die Deutsche Lebensversicherung, Gemeinnützige Aktiengesellschaft und die Deutsche Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zusammengeschlossen sind, hat neben einem herben Verlust erlitten. Sein Vorstandsmitglied, Regierungsrat a. D. Dr. jur. Walter Pittschle, ein mit hohen Gaben ausgestatteter Verwaltungsbeamter, ist am Dienstag, den 21. Juni ds. J. plötzlich im 58. Lebensjahre an Herzschlag verstorben. Er hatte noch am Tage vorher an den Aufsichtsratsitzungen beider Gesellschaften teilgenommen, ke aber eines Schwächeanfalles wegen vorzeitig verlassen müssen. Dabei ereilte ihn dann der Tod. Es war ihm noch vergönnt, den großen Aufstieg der von ihm geleiteten Unternehmen zu erleben und zu sehen, wie der von ihm mit großem Eifer propagierte vorzügliche Gesundheitsfürsorgedienst von einer großen Anzahl deutscher und ausländischer Gesellschaften mit übernommen wurde. Wir werden diesem ausgezeichneten Manne ein dauerndes Andenken bewahren.

Städt. Staatl. Kunstgewerbeschule, Stuttgart.

Vom 16. Juli bis Ende September ds. J. wird die württembergische staatliche Kunstgewerbeschule in ihrem Anstaltsgebäude beim Reichenhof gegenüber der Werkbundhiedlung eine große und umfassende Jubiläumsausstellung veranstalten. In ihr wird auch die Abteilung für Möbelbau und Innenarchitektur, die sich in den letzten Jahren unter der vorzüglichen Leitung des Herrn Prof. Adolf Engel eine allgemeine Anerkennung geschaffen hat, ihre sämtlichen Werkstätten und Lehrräume dem Publikum zugänglich machen. Es werden in dieser Abteilung einmal der Lehrplan und der organisatorische Aufbau zum Ausdruck kommen, dann aber vor allem Ar-

beiten der Konstruktionslehre des Fachzeichnens, Entwürfe und Arbeiten des freien Zeichnens, der Farben- und Formlehre, sowie der farbigen Raumgestaltung. Gezeigt werden ferner Arbeiten der Werkstatt und des Werkstattunterrichts und der Fachkunde. Aus den Werkstätten wird eine Anzahl Drechsler- und Fräserarbeiten ausgestellt, sowie verschiedene Lösungen von Intarsien, die von Schülern und Lehrern der Anstalt entworfen und ausgeführt werden. Unter den Möbeln wird vor allem das Speisezimmer für das Haus Rosenfeld, Stuttgart, das Professor Bernhard Pantof entworfen hat, einen Hauptanziehungspunkt bilden. Außer der Fachabteilung für Möbelbau werden auch alle anderen Lehrräume und 21 Werkstätten der Schule zur Besichtigung freigestellt.

Der Reichslandarbeiterbund bleibt gelb.

Der Unterausschuß des Verfassungsausschusses, der mit der Beratung an das Präsidium des Reichswirtschaftsrates gerichteten Eingabe des Reichslandarbeiterbundes und des Reichsverbandes der deutsch. land- u. forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen, betreffend Anerkennung des Reichslandarbeiterbundes als wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Organisation von Arbeitnehmern im Sinne der arbeitsrechtlichen und wirtschaftspolitischen Gesetzgebung, betraut worden war, hat nunmehr seine Beratungen zum Abschluß gebracht und deren Ergebnis dem Vorstande vorgelegt.

Das Gutachten des Reichswirtschaftsrates geht dahin, daß der Reichslandarbeiterbund keine selbständige Organisation von Arbeitnehmern ist. Da die Selbständigkeit aber die Voraussetzung ist, um als wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitnehmern im Sinne der arbeitsrechtlichen und wirtschaftspolitischen Gesetzgebung anerkannt zu werden, verneint der Reichswirtschaftsrat die Eingabe des Reichslandarbeiterbundes und erklärt, daß dieser keine Vereinigung von Arbeitnehmern im Sinne der arbeitsrechtlichen und wirtschaftspolitischen Gesetzgebung sei.

Die Gründe für diese Entscheidung sind das Resultat der Untersuchungen von Satzungen sowohl verschiedener Unterverbände des Reichslandarbeiterbundes als auch der des Pommerischen Landbundes und einiger seiner Preisgruppen, denen die Arbeitnehmerorganisationen, korporativ angeschlossen sind. Aus diesen Satzungen ergab sich bereits einwandfrei das Fehlen einer wirklichen Selbständigkeit dieser Arbeitnehmerorganisationen so daß sich ein Eingehen auf weitere Einzelheiten erübrigte. Ueber das Ergebnis der Beratungen wird ein eingehender Bericht der Reichsregierung übermittel werden. Damit ist der Versuch der Unternehmer, mit Hilfe des von ihnen ausgehaltenen „Reichslandarbeiterbunds“ sich vom Abschluß und der Einhaltung von Tarifverträgen zu drücken, gescheitert.

Kollegen.

Zahlt Eure Beiträge pünktlich, damit Ihr Euer Anrecht auf Unterstützung nicht verliert. Pünktliche Beitragszahlung in allen Klassen ist die erste Vorbedingung.

Die Beiträge sind fällig:

für die 26. Beitragswoche vom 25. Juni bis 1. Juli
für die 27. Beitragswoche vom 2. Juli bis 8. Juli
für die 28. Beitragswoche vom 9.—15. Juli
für die 29. Beitragswoche vom 16.—22. Juli
für die 30. Beitragswoche vom 23.—29. Juli

Jedes Mitglied ist verpflichtet, wöchentlich im Voraus einen Wochenbeitrag zu bezahlen.

Aufgabe des Kassierers ist es, immer vor dem 10. eines Monats die Abrechnung des letzten Monats und das Geld einzufenden, auch Teilgeldleistungen im Laufe des Monats. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß dies geschehen ist.

Buch verloren.

29262

Anton Bloß, Berlin II.

Auf dieses Buch darf keine Unterstützung gezahlt werden.

Bauschule Raliede

in Oldenburg von C. Rohde. Vorkurse und Vorbereitung auf die Meisterprüfung. Progr. frei.

Wirtschaftliche Selbstverwaltung

ist das Organ des Gewerkschaftsrings. Der Bezugspreis beträgt pro Vierteljahr 45 Pfg.